

Schulordnung der Freien Waldorfschule Heidelberg

PRÄAMBEL

Unsere Schule soll ein Ort sein, an dem sich unsere SchülerInnen in gesunder Weise und entsprechend ihren Begabungen entwickeln sowie die für das Leben notwendigen Fähigkeiten und Fertigkeiten erwerben können. Diese beziehen sich nicht nur auf die Unterrichtsfächer, sondern betreffen darüber hinaus den verantwortungsvollen Umgang mit anderen Menschen, Tieren und den uns anvertrauten Gebäuden und Einrichtungen, sowie der Außenanlage der Schule. Als Hilfe, um diese Fähigkeiten und Fertigkeiten zu erwerben und um ein harmonisches Miteinander der am Schulleben Beteiligten zu erreichen, werden nachfolgend einige Regeln festgelegt. Sie sind Bestandteil der Schulverträge.

1.) Unterricht

a) Der Unterricht beginnt um 8:00 Uhr. Die Schulhäuser sind ab 7:30 Uhr geöffnet. Die Klassenräume werden von der zuständigen Lehrkraft aufgeschlossen. Die SchülerInnen gehen spätestens 5 Minuten vor Unterrichtsbeginn in ihre Klassenzimmer.

b) Jacken, Mützen u.a. werden an den dafür vorgesehenen Garderoben aufbewahrt.

c) Kommen SchülerInnen zu spät zum Unterricht, wird dies im Klassenbuch dokumentiert. Am Ende einer Woche werden die Eltern über unentschuldigte Verspätungen und Fehltage informiert.

Die SchülerInnen müssen die versäumte Zeit und die jeweiligen Unterrichtsinhalte nacharbeiten. Die betroffene Lehrkraft legt Inhalt und Umfang fest. Ein Termin für versäumte Klausuren wird vom Kollegium für alle betroffenen SchülerInnen bestimmt und bekannt gegeben.

d) Fehlen SchülerInnen während eines Unterrichts, wird die Fehlzeit im Klassenbuch dokumentiert. Für eine Abmeldung innerhalb der Unterrichtszeit oder für Fehltage muss eine schriftliche Entschuldigung von den Eltern erbracht werden. Bei Krankheit müssen die Erziehungsberechtigten noch am selben Tag vor Unterrichtsbeginn telefonisch oder per Email informieren, bei mehreren Fehltagen muss eine schriftliche Entschuldigung innerhalb der nächsten 5 Schultage nach dem ersten Krankheitstag vorgelegt werden. Volljährige SchülerInnen können sich selbst entschuldigen. Im Einzelfall kann dabei die Kenntnisnahme der Eltern von der Lehrkraft verlangt werden. Spätere Entschuldigungen werden nicht angenommen; die Fehltage gelten in diesem Fall als unentschuldigt. Krankheitsbedingte Fehltage, die über eine Woche hinausgehen, bedürfen eines Attests. Wenn bei SchülerInnen mehrere unentschuldigte Fehltage registriert und mitgeteilt wurden und dennoch keine Veränderung des Verhaltens eintritt, so ordnet die für die Klasse zuständige Lehrkraft, in Absprache mit dem Kollegium, Attestpflicht für alle künftigen Fehltage an. Falls dieser Regelung nicht nachgekommen wird, erfolgt ein schriftlicher Verweis.

e) Beurlaubungen von maximal zwei Tagen können von der für die Klasse zuständigen Lehrkraft bewilligt werden. Ab drei Tagen ist ein schriftlicher Antrag unter Angabe von Gründen über o.g. Personen an die Klassenkonferenz zu richten. Ein solcher Antrag ist frühzeitig (mind. vier Wochen vorher) und in einem noch offenen Stadium der Planung zu stellen. Die Klassenkonferenz wird aus pädagogischer Sicht ihre Entscheidung treffen, die dann bindende Wirkung hat. Verstöße führen zu einem schriftlichen Verweis.

2.) Verhalten im Unterricht

Unterricht kann nur fruchtbar sein, wenn alle zu konzentrierter Arbeitsatmosphäre beitragen, wenn gegenseitige Rücksichtnahme geübt wird und die zwischen SchülerInnen und Lehrkraft vereinbarten Absprachen und Regeln eingehalten werden. Viele dieser Regeln sind selbstverständlich (Höflichkeit, Pünktlichkeit, pfleglicher Umgang mit dem Klassenzimmer (siehe Raumordnung), usw.) und werden hier nicht eigens erwähnt. Auf einige sei im Besonderen hingewiesen:

a) Im Unterricht wird weder gegessen noch Kaugummi gekaut.

b) Der Unterricht darf nur nach Absprache mit der Lehrkraft verlassen werden.

c) Die regelmäßige Erledigung der Hausaufgaben ist notwendig und selbstverständlich.

Wenn gegen diese Verpflichtungen innerhalb von kurzer Zeit dreimal verstoßen wird, gilt folgende Regelung:

in der 7. und 8. Klasse erhalten die Eltern eine Benachrichtigung, ab der 9. Klasse können in besonderen Fällen bis zu drei Tagen Unterrichtsausschluss mit Nachholpflicht der Hausaufgaben und eventueller mündlicher Prüfung angeordnet werden. In dieser Zeit findet ein Gespräch zwischen Eltern, Lehrkraft und SchülerInnen über die weitere Zusammenarbeit statt.

d) Für angemessene Kleidung ist im Allgemeinen zu sorgen. Im Werk- und Gartenbauunterricht benötigen die SchülerInnen wetterentsprechende Kleidung und geschlossene Schuhe. Stört unangemessene wie auch zu freizügige Kleidung den Unterricht, wird das Gespräch mit den betreffenden Schülern/Schülerinnen bzw. Eltern gesucht.

3.) Pausen

a) In den großen Pausen gilt:

Die SchülerInnen der Klassen 4-11 verlassen die Unterrichtsräume und halten sich auf dem Schulhof auf. Dort wird Aufsicht durch die über den Aufsichtsplan bestimmten Lehrkräfte geführt. Nach Absprache mit der verantwortlichen Lehrkraft kann der Aufenthalt im Unterrichtsraum erlaubt werden und unterliegt dann ihrer Aufsicht. Die Pausenregelung der Basalstufe (Klasse 1-3) obliegt der für die Klassen zuständigen Lehrkraft. Wer nach der Pause für die Fachstunden einen anderen Raum aufsuchen muss, nimmt Schultasche, Turnbeutel etc. gleich mit und legt sie während der Pause an den dafür geeigneten Stellen ab. Auf keinen Fall gehören sie in die Verkehrswege der Gänge, Eingangshallen oder Schultüren.

Für das Ballspielen stehen in den großen Pausen der Sportplatz und der Freiplatz vor der Turnhalle zur Verfügung. Auf den Pausenhöfen werden Ballspiele von der jeweiligen Aufsichtsperson ermöglicht. Ohne Aufsicht kann nicht gespielt werden. Fußballspielen ist ausschließlich auf dem Sportplatz erlaubt. (Siehe auch die Nutzungsordnung des Sportplatzes).

Bei starkem Regen dürfen sich die SchülerInnen in den Räumen, in denen sie vor der Pause unterrichtet wurden, und in den Gängen bzw. den Foyers aufhalten.

b) Die 5- bzw. 10-Minuten-Pausen werden zum Wechsel in die neuen Unterrichtsräume genutzt.

c) Das Schneeballwerfen auf dem Schulgelände ist nur erlaubt, wenn eine aufsichtsführende Lehrkraft dies ausdrücklich gestattet. Sie setzt die einzuhaltenden Regeln im Einzelfall fest.

d) In den Freistunden halten sich die SchülerInnen im Klassenzimmer oder in anderen, ihnen eigens zugewiesenen Räumen auf.

e) Die SchülerInnen der Klassen 1-11 haben sich während der Unterrichts- und Betreuungszeit einschließlich der Pausen und Freistunden auf dem Schulgelände aufzuhalten. Wegen der bestehenden Aufsichtspflicht der Lehrkräfte sind Ausnahmen (z.B. in der Mittagspause eines bestimmten Wochentages) nur zugelassen, wenn eine entsprechende schriftliche Einverständniserklärung der Eltern der für die Klassen zuständigen Lehrkraft vorliegt. In Einzelfällen (z.B. Krankheit) kann auch eine Lehrkraft den SchülerInnen eine schriftliche Erlaubnis erteilen, das Schulgelände vorzeitig zu verlassen.

Verlassen SchülerInnen der Klassen 1-11 das Schulgelände eigenmächtig, entfällt die Aufsichtspflicht der Schule sowie die Haftung des Schulvereins für Personen- und Sachschäden. Die Verantwortung tragen dann ausschließlich die Erziehungsberechtigten.

Das Verlassen des Schulgeländes während der Pausen und in den Freistunden ist nur volljährigen Schülern/Schülerinnen gestattet.

4.) Umgang mit mobilen Endgeräten

a) Die Nutzung von mobilen Endgeräten sowie Unterhaltungselektronik auf dem Schulgelände ist während der Schul- und Betreuungszeiten nicht gestattet. Werden sie aus außerschulischen Gründen mitgeführt,

sind sie während der Unterrichtszeit ausgeschaltet in der Schultasche aufzubewahren.

b) Für Lehrkräfte und Schülerschaft der Oberstufe ab Klasse 9, ist die Nutzung unter den folgenden Bedingungen zulässig:

- auf Aufforderung oder nach Genehmigung der verantwortlichen Lehrkraft im Unterricht
- in Notfällen, die eine unmittelbare Benachrichtigung von Dritten erfordern
- in dafür freigegebenen Räumen, insbesondere dem nur für Lehrkräfte zugänglichen Bereich („Lehrerzimmer“) sowie einem geeigneten, für die Schülerschaft zugänglichen Arbeits- und Erholungsraum („Oberstufenraum“)

c) Der Schutz junger Menschen hat Vorrang. Daher sind alle Mitglieder der Schulgemeinschaft aufgerufen, im Falle eines beobachteten Verstoßes in höflicher, aber deutlicher Weise an diese Regelung zu erinnern.

d) Verstoßen SchülerInnen gegen diese Regel, wird das Gerät eingezogen. Es kann nach Unterrichtsende am Ende des Schultages im Sekretariat oder Lehrerzimmer abgeholt werden. Fortgesetzte Verstöße werden mit Disziplinarmaßnahmen geahndet.

5.) Rauchen, Alkohol und andere Suchtmittel

Das Rauchen und der Konsum von Alkohol oder anderen Rauschmitteln auf dem Schulgelände und dem angrenzenden, vom Schulgelände aus einseharen Gelände ist nicht gestattet. Für geschlossene Veranstaltungen können in einem verantwortungsbewussten Rahmen bezüglich Alkohol eigene Verabredungen getroffen werden.

Bei Verdacht des Untereinflusstehens von Rauschmitteln kann die Schule die sofortige Durchführung eines ärztlichen Drogentestes bei einem/einer von Schule und Elternhaus im Einvernehmen benannten Arzt/Ärztin verlangen. Verweigern SchülerInnen die Teilnahme am Test, berechtigt dies die Schule zur fristlosen Kündigung des Schulvertrages. Bei wiederholtem Konsum von oder dem einmaligen Handel mit illegalen Rauschmitteln wird der Schulvertrag fristlos gekündigt.

6.) Schulweg / An- und Abfahrt / Verhalten nach der Schule

a) SchülerInnen, die mit dem Bus nach Hause fahren, warten an der Haltestelle mit dem Einsteigen, bis der ankommende Bus angehalten hat. Es wird erwartet, dass die SchülerInnen sich in den Bussen rücksichtsvoll und höflich verhalten.

b) SchülerInnen, die mit dem Auto gebracht bzw. abgeholt werden, steigen am Mittelgewannweg auf der Schulseite aus und ein. Dabei sind die Grundstückszufahrt und der Bushaltestellenbereich freizuhalten. Das Fahren und Parken auf dem Schulgelände während der Unterrichtszeiten ist nur den Mitarbeitenden mit Parkausweis gestattet, da eine sehr begrenzte Anzahl von Parkplätzen zur Verfügung steht. Zufahrten für Rettungsfahrzeuge müssen in jedem Fall freigehalten werden. Bei Zuwiderhandlung wird kostenpflichtig abgeschleppt. SchülerInnen, die mit dem Auto oder Motorrad zur Schule kommen, parken am Mittelgewannweg.

c) Fahrräder dürfen nur an den Fahrradständern abgestellt werden. Bis 14:00 Uhr ist das Fahrradfahren nur auf dem Zufahrtsweg hinter dem Mensagebäude bis zum Fahrradabstellplatz am Kindergartengebäude erlaubt. Ab 14:00 Uhr ist das Fahrradfahren auf dem gepflasterten Schulgelände in angemessener Weise und mit Rücksicht auf andere Personen, sowie den noch stattfindenden Unterricht gestattet. In keinem Fall darf jedoch auf begrünten Hügeln und dem Sportplatz gefahren werden.

d) Die umliegenden Äcker dürfen nicht betreten werden.

e) Die Aufsichtspflicht der Schule endet mit der letzten Unterrichtsstunde. Über die Gemeindeunfallversicherung (GUV) sind die SchülerInnen danach noch 15 Minuten versichert. Anschließend tritt die Aufsichtspflicht der Eltern in Kraft. Für Kinder der Klassen 1-4 wird im Rahmen der verlässlichen Grundschule, unabhängig vom Unterrichtsende, am Rondel vor dem Dreierhaus bis 13 Uhr Aufsicht geführt. SchülerInnen der Unter- und Mittelstufe, die sich länger auf dem Gelände aufhalten, sollen in einer Betreuungsgruppe angemeldet sein.

7.) Veranstaltungen

a) Klassenfahrten, Ausflüge, Schulfeiern, Klassenspiel- und Konzertproben sowie Aufführungen, Monatsfeiern und Praktika gelten als Schulveranstaltung und erfordern deshalb selbstverständlich die Teilnahme der SchülerInnen.

b) Bei Schulfeiern betreten die Klassen geschlossen die Turnhalle und beachten die Sitzordnung. Schultaschen, Jacken, Mützen u.a. sind vor Beginn der Veranstaltung im Klassenzimmer zu deponieren.

8.) Ferien

Für die Ferien gilt der Ferienplan der Schule. Er richtet sich im Allgemeinen nach der jeweiligen Regelung des Landes Baden-Württemberg.

9.) Disziplinarmaßnahmen

Die Lehrkräfte sind bestrebt, im Grundsatz einheitliche, der speziellen Situation angemessene pädagogische Disziplinarmaßnahmen anzuwenden. Diese sind:

1. Stufe: SchülerInnen-Gespräch mit Benachrichtigung der Eltern.
2. Stufe: Besprechen des Vorfalls in der Klassenkonferenz, wiederholtes SchülerInnengespräch und schriftliche Benachrichtigung an die Eltern.
3. Stufe: Protokolliertes Elterngespräch mit Mitgliedern der Klassenkonferenz.
4. Stufe: Erster schriftlicher Verweis, evtl. mit Unterrichtsausschluss von 1-3 Tagen.
5. Stufe: Zweiter schriftlicher Verweis, mit einem Unterrichtsausschluss bis zu 4 Wochen.
6. Stufe: Schulausschluss. Vor einer endgültigen Entscheidung der Mitarbeiterkonferenz sind SchülerInnen und Eltern zu hören.

Darüber hinaus kann es wichtige Gründe geben, das Verfahren abzukürzen.

10.) Sonstiges

a) Sollte es im schulischen Miteinander zu einem Konflikt kommen, der für die Beteiligten alleine nicht lösbar scheint, hat die Schulgemeinschaft einen Leitfadens für ein konkretes Vorgehen vereinbart. Dieser liegt im Sekretariat aus.

b) Ansteckende Krankheiten, die vom Infektionsschutzgesetz erfasst werden, erfordern besondere Maßnahmen. Diese werden mit dem Merkblatt „Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gem. §34 Abs.5 S2 Infektionsschutzgesetz (IfSG)“ bei Vertragsabschluss jedem Elternhaus ausgehändigt und sind einzuhalten. Ein aktueller Hygieneplan ist über die Homepage der Schule einzusehen und zu beachten.

c) Gefährliche oder die Schulveranstaltung störende Gegenstände dürfen nicht zu den Veranstaltungsorten mitgebracht werden. Sie können von der aufsichtführenden Lehrkraft eingezogen und nach einem angemessenen Zeitraum, spätestens nach 2 Wochen, den Erziehungsberechtigten bzw. den volljährigen Schülern/Schülerinnen ausgehändigt werden.

d) Hunde sind ausschließlich an der Leine und auf dem Außengelände zu führen. Ausnahmen bedürfen einer Genehmigung durch die Mitarbeiterkonferenz.

11.) Ausnahmen

In besonders begründeten Fällen kann es erforderlich sein, dass Lehrkräfte bzw. eine Konferenz von der Schulordnung abweichende Entscheidungen und Maßnahmen treffen.

Stand 04/2021 - gültig ab 01.08.2021

Waldorfschulverein Heidelberg e.V. • Mittelgewannweg 16 • 69123 Heidelberg
Telefon: 06221 / 82 01-0 • Fax: -99 • info@waldorfschule-hd.de • www.waldorfschule-hd.de